

Merkblatt zur „Anzeige geologischer Untersuchungen und Übermittlung von Daten“ nach dem GeOLDG

Gem. § 8 GeOLDG sind Nachweisdaten dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz spätestens zwei Wochen vor Beginn der geologischen Untersuchung bzw. der Bohrarbeiten digital über die Plattform [Bohranzeige Saarland](#) anzuzeigen.

Bitte beachten Sie:

- Die Anzeige nach GeOLDG ersetzt nicht die Anzeige nach § 49 WHG und § 36 SWG. Diese Anzeige kann ebenfalls über die Plattform erfolgen.
- Brunnen und Grundwassermessstellen müssen mit der Bohr-ID/LUA-Nummer gekennzeichnet im Feld sichtbar sein. Umgebender Bewuchs ist gering zu halten.
- Für Bohrungen mit einer geplanten Tiefe >100 m gilt eine Anzeigepflicht nach § 127 Bundesberggesetz (BBergG). Diese Anzeige kann ebenfalls über die Plattform erfolgen.

Gem. § 9 GeOLDG sind Fachdaten dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz spätestens drei Monate nach Abschluss der geologischen Untersuchungen bzw. der Bohrarbeiten digital über die Plattform [Bohranzeige Saarland](#) einzureichen. Mit der Anzeige der Bohrung erhält der Anzeigende eine Email mit einem Zugangslink zu seiner Anzeige.

Seit dem **01.04.2023** sind die Fachdaten in Form von Bohrprofilen gemäß §16 Abs. 1 GeOLDG zusätzlich im **SEP3 (Schichten-Erfassungs-Programm 3)** Format zu übermitteln.

Unter Fachdaten werden folgende Informationen verstanden:

- Informationen zur Lage der Bohrung und Verlauf der Bohrung:
 - Koordinaten (Rechts-/Hochwert) in DHDN 3 GK2 (EPSG: 31466)
 - Höhe der Bohrung in m über NN
 - Lageplan mit Koordinatenreferenzsystem
 - Bohrverlauf
- Protokoll der Bohrfirma inkl. Angaben zum Bohrverfahren sowie zum Ausbau bzw. zur Verfüllung des Bohrloches
- Schichtenverzeichnis und Bohrprofil, fachkundig nach den aktuellen Normen aufgenommen:
 - für Lockergesteine:
 - DIN EN ISO 14688-1: Geotechnische Erkundung und Untersuchung - Benennung, Beschreibung und Klassifizierung von Boden - Teil 1: Benennung und Beschreibung
 - DIN EN ISO 14688-2: Geotechnische Erkundung und Untersuchung - Benennung, Beschreibung und Klassifizierung von Boden - Teil 2: Grundlagen für Bodenklassifizierung
 - für Festgesteine:
 - DIN EN ISO 14689-1: Geotechnische Erkundung und Untersuchung - Benennung, Beschreibung und Klassifizierung von Fels - Teil 1: Benennung und Beschreibung
 - Schichtenverzeichnis nach DIN EN ISO 22475-1: Geotechnische Erkundung und Untersuchung - Probenentnahmeverfahren und Grundwassermessungen - Teil 1: Technische Grundlagen der Ausführung
 - wasserführende Schichten bzw. Wasserstand
 - Auffälligkeiten während der Bohrung (bspw. Kernverlust)
- Beschreibung der Probenahmen: Lage und Art der Probe, Probenmenge, sowie der Aufbewahrungsort und die geplante Aufbewahrungszeit der Proben
- Ausbaudaten (für Brunnen und Grundwassermessstellen)

- Pumpversuchsdaten, Daten hydraulischer Tests (für Brunnen und Grundwassermessstellen)
- Methoden und Ergebnisse der Bohrlochmessungen, deren Aufbereitung einschließlich der Dokumentation der angewandten Arbeitsschritte
- Laborprüfberichte (Kopie oder Scan des Originals) zu jeglichen durchgeführten chemischen und bodenmechanischen Messungen
- Kurze Stellungnahme des planenden Büros/Gutachters (sofern eingebunden) zum Verlauf der Bohrung und besonderen Vorkommnissen und Beobachtungen

Gemäß §2 Abs. 3 fallen die Ergebnisse von Messungen und Aufnahmen der Luft, des Bodens und des Wassers, die sich an geologische Untersuchungen anschließen und auf Grund fachrechtlicher Vorschriften insbesondere zur Altlastenerfassung und –überwachung sowie zur Grundwasserüberwachung erhoben wurden nicht unter den Anwendungsbereich der GeolDG. Demnach sind bei altlastentechnischen Untersuchungen in Tiefen >10 m lediglich die oben aufgezählten Informationen zu übermitteln.

Gem. § 10 GeolDG sind Bewertungsdaten dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz spätestens sechs Monate nach Abschluss der geologischen Untersuchungen bzw. der Bohrarbeiten digital ([Bohranzeige Saarland](#)) hochzuladen.

Unter Bewertungsdaten werden folgende Informationen verstanden:

- Ergebnisse von Test- und Laboranalysen zur Qualität und Menge eines Bodenschatzes
- Gutachten und Stellungnahmen
- Studien
- Räumliche Modelle
- Vorratsberechnungen von Rohstoffvorkommen
- Angaben zu Verwendungsmöglichkeiten von Rohstoffen
- Daten zu Nutzungspotenziale eines Untersuchungsgebietes

Nach § 13 GeolDG sind dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz sämtliche in geologischen Untersuchungen gewonnenen Proben und geologischen Daten vor deren Entledigung oder Löschung anzubieten. Auf Anforderung ist dem LUA Probenmaterial der Bohrung zur Verfügung zu stellen.

Das nicht, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Anzeigen oder Übermitteln der geologischen Daten stellt nach § 39 GeolDG eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit Geldbußen bis zu 30.000 € geahndet werden.

Verwendung der Daten und öffentliche Bereitstellung:

- Die im Rahmen der Bohrung erhaltenen Daten stellen eine wichtige Grundlage für das Verständnis des geologischen Untergrundes im Saarland dar. Die Daten werden durch den Geologischen Dienst des Saarlandes am LUA verwaltet. Im Rahmen von SUIG (Saarländisches Umweltinformationsgesetz) -Anfragen ist das LUA grundsätzlich verpflichtet Umweltdaten an Dritte weiterzugeben.
- Das LUA ist gem. den §§ 26 und 27 GeolDG dazu verpflichtet auch nichtstaatliche Daten öffentlich zugänglich zu machen. Nichtstaatliche Nachweisdaten gem. § 3 GeolDG werden spätestens drei Monate nach Übermittlung an die zuständige Behörde bereitgestellt, Fachdaten spätestens 5 bzw. 10 Jahre nach Abschluss der geologischen Untersuchung. Sofern der Dateninhaber in die öffentliche Bereitstellung einwilligt, erfolgt diese für die Fachdaten bereits nach sechs Monaten (§ 30 GeolDG).
- Nachweis und Fachdaten werden über das Geoportal des Saarlandes öffentlich zugänglich gemacht und über die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, Hannover, gemäß der INSPIRE-Richtlinie (2007/2/EG) bereitgestellt. Die Bohrdaten von Privatpersonen werden ohne namentliche Nennung des Eigentümers sowie dessen Adresse als „privat“ veröffentlicht. Da bei Geodaten jedoch der Raumbezug unerlässlich ist, wird die Lage über Koordinaten veröffentlicht, wodurch über Kartendienste eine Zuordnung zu einzelnen Grundstücken möglich ist. Daten, welche nach § 8 und § 9 SUIG in den Bereich Schutz der

öffentlichen Belange fallen bzw. bei denen sonstige Belange entgegenstehen (z. B. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse), werden nicht oder anonymisiert veröffentlicht, sofern insbesondere kein überwiegendes öffentliches Interesse an den Daten besteht. Es handelt sich hierbei jedoch um eine Einzelfallentscheidung anhand der rechtlichen Vorgaben.

- Falls Sie Fragen dazu haben, kontaktieren Sie uns bitte unter: AnzeigeGeolDG@lua.saarland.de, Stichwort „Datenschutz“.